

Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

Anlage zu § 10 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 Folgende Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung des Platzangebotes oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, sind förderfähig:

- Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung
- Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des **Energiebedarfs** sowie Maßnahmen zum Umstieg auf umweltfreundlichere Energieformen (z. B. Erdgas, Fernwärme)
- Bauliche Erweiterungen oder Veränderungen
- Neubauten

Förderfähig sind hierbei **Maßnahmen am Gebäude und den Außenanlagen nach DIN 276, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.**

Dies umfasst auch die in diesem Zusammenhang entstehenden Schönheitsreparaturen, Sicherheitsmaßnahmen, fest installierte Beleuchtung, Architektenleistungen, Gutachten, sowie Pläne, Gebühren und sonstigen Baunebenkosten.

Ausnahmen sind in Ziff. 2 genannt.

1.2 Die Maßnahmen werden nur in angemessenem Umfang gefördert. Die Maßnahme muss daher insbesondere hinsichtlich des Raumkonzeptes und der Kosten vor Beginn der Maßnahme mit dem Kinder- und Jugendamt abgestimmt werden. Die Förderfähigkeit beschränkt sich auf die abgestimmten Maßnahmen / Kosten.

1.3 Nach DIN 276 werden Architektenleistungen entsprechend der HOAI berücksichtigt. Vereinbart ein Träger günstigere Architektenleistungen oder hat er für bei ihm beschäftigte Architekten Kosten, die auf die Maßnahme entfallen und unterhalb der Kosten nach HOAI liegen, so sind diese Kosten förderfähig.

1.4 Förderfähig sind grundsätzlich die nach Ziff. 1.1 – 1.3 tatsächlich entstehenden Kosten bis höchstens zu der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuschusshöhe.

1.5 Die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen sind grundsätzlich auf 110 €/qm begrenzt. Die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz ist rechnerisch auf 8 qm begrenzt. Eine erneute Förderung ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleichen Maßnahmen. In diesem Fall werden die innerhalb der 15-jahres-Grenze entstandenen Kosten angerechnet.

2. Nicht förderfähige Maßnahmen:

2.1 Maßnahmen bis zum Höchstbetrag von Euro 5.000,00 im Kalenderjahr gehen ausschließlich zu Lasten des Trägers.

2.2 Von der Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen ist die Beseitigung vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- Kosten für **reine Schönheitsreparaturen**, die nicht im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 1 stehen. Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die durch betrieblich bedingte Abnutzung erforderlich sind.
- Kosten für **Mobiliar, Geräte** und **Ausstattungsgegenstände**, auch wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind.
- der **Erwerb von Gebäuden, Grundstücken** und Kosten für die **Erschließung**.
- **Finanzierungskosten**
- **Eigenleistungen**

3. Fördervoraussetzungen

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg muss als zuständiges Fachamt den Bedarf der Maßnahmen bestätigen.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Heidelberg bereitgestellten Mittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung kein Rechtsanspruch.

4. Antragsverfahren:

Vor Beginn der Maßnahme ist die Förderung schriftlich beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg zu beantragen. Dem Kinder- und Jugendamt sind die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Diese umfassen insbesondere

- Projektbeschreibung (Inhalt, organisatorische Durchführung, Zeitplanung)
- Kostenschätzung, Kostenberechnung oder Kostenvoranschläge

5. Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Auszahlungsverfahren:

Der Auszahlungsmodus wird mit der Bewilligung festgelegt.

7. Nachweis der Verwendung:

7.1 Die antragsgerechte Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.2 Bücher und Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

- 7.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.

8. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- 8.1 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn
- der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wurde,
 - der Zuschussbedarf sich durch höhere Eigenmittel, höhere Mittel von dritter Seite oder durch niedrigere Gesamtausgaben verringert,
 - der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist und Form eingegangen ist,
 - die geförderten Maßnahmen entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde,
 - das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung der 1. Förderungsrate in Betrieb genommen wird.
- 8.2 Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss entsprechend der Regelung im Aufhebungsbescheid zurückzuzahlen.

9. Sicherung des Verwendungszweckes

9.1 Für nichtkirchliche freie Träger

Die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich das geförderte Gebäude oder der Außenbereich befindet, übernehmen bei Zuschüssen von **Euro 25.000,00** und mehr die dinglich zu sichernde Verpflichtung, die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile des Grundstückes über eine bestimmte Dauer nur als Kindertageseinrichtung zu nutzen und überwiegend mit Heidelberger Kindern zu belegen. Der Zeitraum der Nutzungsbeschränkung wird dabei von der städtischen Gesamtförderung bestimmt.

Förderung	Dauer
Ab € 25.000 bis € 100.000	10 Jahre
Mehr als € 100.000 bis € 200.000	15 Jahre
Mehr als € 200.000	25 Jahre

In Vermietungsfällen genügt die Bescheinigung des Vermieters, dass das Mietverhältnis über die entsprechende Dauer hinweg weiterbestehen bleibt. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Für jedes Kalenderjahr, in dem festgelegte Nutzung nicht eingehalten wird, ist der Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

9.2 kirchliche Träger

Rückabwicklungsklausel

- 1) Sollte die Kirchengemeinde aus von ihr zu vertretenden Gründen den Betrieb des Kindergartens einstellen (Aufgabe der Trägerschaft), so verpflichtet sie sich, die geleisteten Zuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von% zurückzuzahlen.

- 2) Statt dessen können sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf einigen, dass
 - a) die Kindergartenräume der politischen Gemeinde mietfrei überlassen werden oder
 - b) das Grundstück samt Gebäude gegen Ersatz des Grundstückwertes und des Zeitwertes des Gebäudes auf die bürgerliche Gemeinde übereignet wird.

Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zum Erwerb des Grundstücks und zum Bau des Kindergartengebäudes werden unter Berücksichtigung einer Abschreibung von jährlich% angerechnet.

<u>Wertgrenzen</u>	<u>Bindefristen</u>	<u>Art der Sicherung des Verwendungszwecks</u>	<u>Abschreibungssatz</u>
Ab € 25.000 bis € 100.000	10 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	10 %
mehr als € 100.00 bis € 200.00	15 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	6,7 %
mehr als € 200.000	25 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	4 %